

Höhne In der Maur & Partner

Handelsgericht Wien
Justizzentrum Wien Mitte
Marxergasse 1a
1030 Wien
SCHRIFTSATZ IM ERV ÜBERSANDT

30. Juli 2021
309/16-4/5/JP/13

Gebühreneinzug siehe Anschriftcode

Klagende und gefährdete
Partei:

Die Tagespresse
Medienproduktion GmbH
Arbeitergasse 7/Top 2A
1050 Wien

vertreten durch:

Höhne, In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH & Co KG
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien
Code P111698
Vollmacht erteilt

Beklagte Partei und Gegner
der gefährdeten Partei:

Mag. Andreas Hanger, Abg. z. NR
p.A. Österreichische Volkspartei/Bundespartei
Lichtenfelsgasse 7
1010 Wien

wegen:

UWG: Unterlassung Streitwert	€ 20.000,00
Urteilsveröffentlichung Streitwert	€ 15.000,00
Gesamtstreitwert	€ 35.000,00

Partner:

Dr. Thomas Höhne
Mag. Thomas In der Maur
Mag. Georg Streit
Mag. Markus Bulgarini
Mag. Gunther Gram
Mag. Markus Dörfler LL.M.

Mag. Alexander Koukal LL.M.
Mag. Maximilian Kralik LL.M.
Mag. Sophie Tschöp MBL
Dr. Michael Zwirchmayr

RechtsanwaltsanwärtInnen:

Mag. Alina Alavi Kia
Mag. Jessica Burns, BA
Mag. Jonna Eberl
Mag. Anja Ludwig
Mag. Thomas Pickl LL.B.oec.
Mag. Nikolaus Sauerschnig
Mag. Vera-Desirée Sodl
Stefanie Veigl LL.M.
Mag. Sabrina Zorgi

KooperationspartnerInnen:

Mag. Stefanie Hauser-Schurich
Dr. Gabriele Schmid

1. KLAGE 2. ANTRAG AUF ERLASSUNG EINER EINSTWEILIGEN VERFÜGUNG

3 Beilagen



Höhne, In der Maur
& Partner
Rechtsanwälte
GmbH & Co KG

Mariahilfer Straße 20
A-1070 Wien
T +43 1 521 75-0
F +43 1 521 75-21

office@h-i-p.at
www.h-i-p.at
IBAN AT27 2011 1829 6248 2300
BIC GIBAAATWWXXX

FN 35226of HG Wien
UID: ATU65992508
Member of ULN –
United Legal Network

1. Zur Klage

1.1 Die Parteien des Rechtsstreits

1.1.1 Die klagende Partei ist zu FN 464822 m beim Firmenbuch des HG Wien protokolliert. Sie veröffentlicht satirische Beiträge im Stil von Zeitungsartikeln zu österreichischen Themen, wobei die Inhalte der Artikel sich zwar an realen Ereignissen und Personen der österreichischen Politik orientieren, aber frei erfunden sind.

Beweis: beispielhaft vorgelegte Ausdrücke (Beil. ./A)

1.1.2 Die beklagte Partei ist Abgeordneter zum Nationalrat der österreichischen Volkspartei. Das darf als gerichtsbekannt vorausgesetzt werden.

1.1.3 Es mag verwundern, dass ein Medium, noch dazu ein Satire-Medium, einen Politiker aus dem Titel des unlauteren Wettbewerbs klagt. Wie aber zu zeigen sein wird, begibt sich die beklagte Partei tatsächlich in ein Wettbewerbsverhältnis mit der klagenden Partei, und nicht nur das, sie bedient sich dabei unlauterer Mittel und handelt sittenwidrig

1.2. Sachverhalt

1.2.1 Tätigkeit und Wirkung der klagenden Partei

Die klagende Partei, die sich selbst als Österreichs seriöseste Onlinezeitung bezeichnet, veröffentlicht satirische Beiträge im Stil von Zeitungsartikeln auf der Website dietagespresse.com zu österreichischen Themen, wobei die Artikel frei erfunden sind.

Die Website wurde im Mai 2013 nach dem Vorbild der US-amerikanischen Website *The Onion* und der deutschsprachigen Website *Der Postillon* gegründet. Der erste Artikel erschien am 29. Mai 2013 mit der Headline *Gelangweilter EU-Kommissar will Zellteilung regulieren*. Die sarkastischen Meldungen und fiktiven Politiker-Aussagen fanden in weiterer Folge über soziale Medien rasch Verbreitung. Im Folgenden sollen solche sarkastischen Meldungen und ihre Resonanz in der Öffentlichkeit beispielhaft genannt werden:

- Im Juni 2013 sorgte eine Meldung über die angebliche Ankunft von NSA-Aufdecker Edward Snowden am Flughafen Wien für Aufsehen. Die Nachricht wurde von vielen Menschen für echt gehalten, sodass sich das österreichische Außenministerium gezwungen sah, die Meldung zu dementieren.

- Nach einem Artikel über das Känguru Keuschi, das die katholische Kirche in Schulen schickt, um sexuelle Enthaltsamkeit zu unterrichten, erhielt die Erzdiözese Wien wütende Anrufe und Kardinal Christoph Schönborn musste die Meldung auf seiner Seite dementieren.
- 2017 zitierte die britische Tageszeitung The Guardian vorübergehend einen Artikel der Tagespresse. Diese schrieb im Mai 2014, dass Außenminister Sebastian Kurz sein Recht auf Vergessenwerden geltend machen und ein Video zur Landtags- und Gemeinderatswahl in Wien 2010, in dem Kurz ein Geil-o-Mobil durch Wien fahren ließ, aus den Ergebnissen der Suchmaschine Google entfernen wolle. Unterzeichnet wurde der Antrag an Google laut Tagespresse bzw. Guardian mit „xxx hugs & kisses Outside minister Sebi“.
- Nach dem Wechsel der früheren Parteichefin der Grünen, Eva Glawischnig, zum Glücksspielkonzern Novomatic im März 2018 stellte Die Tagespresse die entsprechende Agenturmeldung der Austria Presse Agentur (APA) online.

1.2.2 Tätigkeit der beklagten Partei

Der Beklagte ist gewählter Abgeordneter zum Nationalrat der Österreichischen Volkspartei. Diese Position erstritt sich der Beklagte im Rahmen der Nationalratswahl am 29. September 2019, in der er für den Regionalkreis 3C-Mostviertel kandidierte. In dieser Wahl erzielte seine Wahlliste „Liste 1, Liste Sebastian Kurz – die neue Volkspartei (ÖVP)“ den ersten Platz mit 34,46 Prozent der gültigen Stimmen. Der Beklagte erzielte darüber hinaus 3.133 Vorzugsstimmen über die Regionalparteiliste 3C.

Im Rahmen seiner politischen Tätigkeit veröffentlicht der Beklagte regelmäßig Presseaussendungen über den Dienst „OTS“. Diese ähneln in wesentlichen Punkten und in ihrer gesamten Charakteristik den satirischen Artikeln, die von der „Tagespresse“ regelmäßig auf dem Webauftritt <https://dietaagespresse.com> veröffentlicht werden:

- Sie imitieren in grafischer, stilistischer und linguistischer Art und Weise einen ernstzunehmenden publizistischen Inhalt. Wie die Artikel der klagenden Partei, orientieren sich auch die Äußerungen des Beklagten an realen Personen und Ereignissen der österreichischen Politik.
- Sie enthalten bewusste Unwahrheiten und/oder satirische Zuspitzungen, Übertreibungen und selbstironische Anspielungen an eigene Unzulänglichkeiten, mit dem Ziel, einen Unterhaltungswert für die Öffentlichkeit zu erzielen.

Dies sei am Beispiel einiger Presseaussendungen illustriert:

1. Juli 2021: Mag. Hanger bezeichnet Chatnachrichten zwischen politischen Entscheidungsträgern, in denen wichtige Personalentscheidungen getroffen werden, als „private Kommunikation“, die unter das Datenschutzgesetz fallen https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210701_OTSO233/hanger-krainers-verhalten-ist-eines-parlamentariers-unwuerdig

23. Juni 2021: Mag. Hanger fordert eine Wahrheitspflicht für Fragesteller in parlamentarischen Untersuchungsausschüssen, obwohl eine Frage nicht per se „wahr“ oder „falsch“ sein kann, sondern lediglich einen Tatsachenbestand in Erfahrung bringen will, weshalb diese Forderung über satirischen Charakter verfügt https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210623_OTSO121/hanger-opposition-und-gruene-gegen-wahrheitspflicht-fuer-alle-im-u-ausschuss

20. Juni 2021: Nachdem die WKStA eine Anzeige gegen Wolfgang Sobotka in der Causa Novomatic wegen Verjährung einstellt, fordert Mag. Hanger eine Entschuldigung von der Opposition https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210620_OTSO021/vp-hanger-peinliche-oppositionsvorwuerfe-gegen-nr-praesident-sobotka-einmal-mehr-in-luft-aufgeloest

19. Juni 2021: Mag. Hanger fordert „volle Aufklärung“ über strafrechtliche Vorwürfe gegen die FPÖ, obwohl die WKStA zum selben Zeitpunkt gegen mehrere ÖVP-Funktionäre strafrechtlich ermittelt https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210619_OTSO033/justiz-ermittelt-gegen-fpoe-vp-hanger-fordert-volle-aufklaerung

16. Juni 2021: Mag. Hanger unterschreibt ein „Anti-Korruptionsvolksbegehren“, während die WKStA gegen Finanzminister Gernot Blümel sowie gegen Justizsprecherin Michaela Steinacker wegen des Verdachts der Bestechlichkeit ermittelt https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210616_OTSO047/hanger-unter-schreibt-anti-korruptionsvolksbegehren-chance-um-unabhaengige-justiz-zu-staerken

8. Juni 2021: Mag. Hanger unterstellt der Oppositionspartei NEOS „Stasi-Methoden“, weil diese Akten der Sicherheitsstufe 2 an die Medien gespielt hat https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210608_OTSO139/hanger-verdaechtigungen-einer-verratenen-hausdurchsuchung-sind-absurd

14. Mai 2021: Mag. Hanger erstellt ein Dossier über NEOS-Abgeordnete Stephanie Krisper mit negativen Eigenschaften über sie, dass er anschließend versehentlich an sie schickt (<https://www.derstandard.at/story/2000126649153/oevp-sandte-e-mail-mit-sudeldossiers-ueber-krisper-unabsichtlich-an>) und anschließend als

Faktensammlung bezeichnet https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210514_OTSO129/hanger-ad-neos-fakten-sind-kein-dirty-campaigning. Der satirische Charakter dieser Nachricht erhöht sich nach Kenntnis der einstigen Forderung von Sebastian Kurz, „das Anpatzen muss ein Ende haben“ siehe <https://d.facebook.com/sebastiankurz.at/photos/a.112364565521892.21944.105151752909840/1402496283175374/?type=3&tn=EHH-R>

27. April 2021: Pfizer/Biontech vereinbart mit der EU eine kurzfristige Lieferung von 50 Millionen Dosen Corona-Impfstoff. Mag. Hanger bezeichnet dies als „Impfturbo von Sebastian Kurz“ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210427_OTSO139/hanger-oesterreich-ist-bei-corona-impfungen-im-eu-spitzenfeld <https://ec.europa.eu/germany/news/20210414-biontech-pfizer-mehr-impfdosen-de>

10. April 2021: Mag. Hanger kritisiert eine mutmaßlich parteipolitische Besetzung durch die Grünen, während die Öffentlichkeit über die Umstände der parteipolitischen ÖBAG-Postenbesetzung durch die ÖVP diskutiert https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20210410_OTSO026/vp-hanger-die-gruenen-haben-den-begriff-green-jobs-offenbar-falsch-verstanden

Bei den genannten Beispielen handelt es sich nach Ansicht der klagenden Partei um **Publikationen im satirischen Sinne**, das heißt, sie sind dazu geeignet, durch Zuspitzung, Ironie oder Übertreibung eine Persiflage der Realität herzustellen. Zeitgleich **imitieren** sie durch ihre Publikation im „OTS“-Dienst **ernstgemeinte Pressemeldungen, täuschen also über ihren wahren Charakter**.

Es gelingt dem Beklagten auf diese Weise (und zu vermuten ist: gerade und womöglich sogar *nur* auf diese Weise), ein großes Publikum zu erreichen. Dies zeigt das gestiegene Interesse an der Person des Beklagten in den Trends der Google Suche: <https://trends.google.com/trends/explore?geo=AT&q=%2Fg%2F1yp37jryq>

Aufgrund der Inhalte seiner Wortmeldungen sowohl in den Presseaussendungen als auch bei Pressekonferenzen des ÖVP-Parlamentsklubs **wird Mag. Hanger sogar von manchen Menschen als Satiriker wahrgenommen**, wie die nachfolgenden Tweets zeigen:



<https://twitter.com/stephanbartosch/status/1393221384722173954>



<https://twitter.com/MSugarhill/status/1392416873619279875>



<https://twitter.com/FHabersberger/status/1406596418354225154>



https://twitter.com/herr_lehmann52/status/1380832890100015106



https://twitter.com/AUT_Sherlock/status/1394038157281214468



<https://twitter.com/FHabersberger/status/1383723496673402887>



https://twitter.com/_arminm/status/1402365483358298116



<https://twitter.com/stch62/status/1377207353800540161>

Beweis: Konvolut Ausdrücke der vorgenannten Fundstellen (Beil. ./B)

Es ist allerdings anzunehmen, dass vielen anderen Menschen der satirische Charakter seiner Veröffentlichung entgeht und sie Herrn Mag. Hanger **ernstnehmen**. Dies erhöht seine publizistische Reichweite signifikant, **denn die Unsicherheit über den Wahrheitsgehalt eines publizistischen Inhalts erhöht dessen Unterhaltungswert**

in der medialen Öffentlichkeit. Würde der Öffentlichkeit klar sein, dass die Presseaussendungen und sonstigen öffentlichen Äußerungen des Beklagten in dessen wahrer Eigenschaft als Satiriker abgegeben werden, so wäre deren Reichweite geringer. **Dies geschieht zum Nachteil der klagenden Partei, die ihre Artikel ordnungsgemäß im Impressum als „Satire“ ausweist.**

Beweis: Impressum (Beil. ./C)

1.3 Rechtliche Beurteilung

1.3.1 Zum Wettbewerbsverhältnis

Auch wenn die Streitparteien völlig verschiedenen Wirtschaftszweigen angehören (wobei im Fall des Beklagten genau genommen nicht einmal von einem „Wirtschaftszweig“ zu sprechen ist), ist es doch möglich, dass diese zueinander im Wettbewerb stehen, ist doch der **Begriff der Wettbewerbshandlung marktbezogen zu verstehen.** Er erfasst also alle Handlungen, die sich auf die Verhältnisse am Markt auswirken, weshalb es nicht darauf ankommt, ob zwischen den Handelnden in objektiver Hinsicht (etwa aufgrund gleicher Abnehmerkreise – was hier aber sogar weitgehend gegeben ist) tatsächlich ein Wettbewerbsverhältnis besteht oder ob in der Sphäre des Handelnden subjektive Voraussetzungen liegen müssen.¹

Entscheidend ist, dass sich der Verletzer in irgendeiner Weise zum Betroffenen in Wettbewerb stellt, sodass eine **gegenseitige Behinderung im Absatz** eintritt.² Im Ergebnis ist es im vorliegenden Fall nicht anders als in dem vom OGH entschiedenen Streit zwischen einer politischen Zeitung und einer Zeitung allgemeinen Inhalts, zumal, so der OGH³, durch die Wettbewerbshandlung Interessenten von der einen abgezogen und der anderen zugeführt werden können.

Und dass die konkrete Gefahr einer Behinderung der klagenden Partei besteht, ist augenfällig, ist der Platz für Satiriker mit dem Schwerpunkt politische Satire in einem kleinen Markt wie dem österreichischen naturgemäß beschränkt, und auch wenn es wahr sein mag, dass Österreich jene kleine Welt ist, „in der die große ihre Probe hält“⁴, so ist das Interesse an österreichischer Politik, damit auch an österreichischer Politsatire außerhalb der Grenzen unseres Landes denkbar gering. Die

¹ Enzinger, Lauterkeitsrecht (2012) Rz 112.

² Wiltschek, UWG⁸ (2016) § 14 E 971 mwN.

³ OGH 4 Ob 410/28, SZ 10/349.

⁴ Friedrich Hebbel (auch wenn dieses Zitat manchmal irrtümlich Josef Weinheber, Franz Grillparzer oder Marie von Ebner-Eschenbach zugeschrieben wird)

Spürbarkeitsgrenze⁵ einer Beeinflussung des Wettbewerbs ist in diesem Bereich daher schnell erreicht. In Anbetracht der Branchenverschiedenheit kann von der klagenden Partei allerdings nicht verlangt werden, eine konkrete individuelle Betroffenheit nachzuweisen,⁶ diese liegt allerdings auf der Hand.

Wie schon weiter oben dargelegt, betätigt sich der Beklagte – noch dazu, misst man dies an der Quantität seiner Veröffentlichungen und deren Weiterverbreitung, äußerst erfolgreich – als Satiriker, tut dies jedoch im Gewande eines Politikers. Und so, wie ein Wettbewerbsverhältnis dadurch hergestellt werden kann, wenn sich ein Unternehmer an den guten Ruf eines Originalzeichens anhängt und diesen für den Absatz seiner ungleichartigen Waren auszunutzen versucht⁷, entsteht im vorliegenden Fall ein **Wettbewerbsverhältnis** zwischen den Streitteilen, da der **Beklagte sich an das Image eines politischen Satirikers anhängt und dieses für den Absatz seiner Äußerungen ausnützt**.

1.3.2 Der Beklagte handelt unlauter

Der Beklagte geriert sich als Politiker und nützt diese seine Stellung aus, um in Wahrheit Satire zu betreiben und zu verbreiten. Damit **täuscht er einerseits das Publikum, und gräbt, bildlich gesprochen, andererseits der klagenden Partei das Wasser ab**. Wer braucht noch Satiriker, wenn es einen Politiker wie den Beklagten gibt, der ganz zweifellos hervorragende Satire betreibt?

Ob aber ein Satiriker sich offen und ehrlich als solcher bezeichnet (wie dies die klagende Partei tut) oder aber seine Botschaft gewissermaßen unter falscher Flagge ans Publikum bringt, ist eine Frage der **Irreführung über positive Leistungsmerkmale**, in dem Fall sogar über **Merkmale von zentraler Bedeutung**. Wenn aber ein Marktteilnehmer das Publikum über Merkmale von zentraler Bedeutung irreführt, so ist dies jedenfalls **wettbewerbsrechtlich relevant**, und es **bedarf keiner gesonderten Beweiserhebung über die Relevanz irreführender Vorstellungen**.⁸

Der Fall liegt nicht anders als in den zahlreichen Fällen irreführender Unternehmensbezeichnungen⁹, ob sich nun ein Einzelhandelsunternehmen als Börse¹⁰ bezeichnet,

⁵ *Enzinger*, Lauterkeitsrecht (2012) Rz 113.

⁶ *Görg*, Kommentar zum UWG (2020) § 14 UWG Rz 314.

⁷ *Wiltshchek*, UWG⁸ (2016) § 14 E 972 mwN.

⁸ *Köhler/Bornkamm/Bornkamm*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb³⁴ (2016) § 5 UWG Rz 2.179.

⁹ Vgl. *Köhler/Bornkamm/Bornkamm*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb³⁴ (2016) § 5 UWG Rz 5.7ff.

¹⁰ *Köhler/Bornkamm/Bornkamm*, aaO Rz 5.9,

ein Handelsunternehmen als Fabrik¹¹ oder ein Blumengeschäft als Blumenmarkt, obwohl dort keine Vielzahl von Anbietern auftritt¹².

Weder kann noch will die klagende Partei dem Beklagten generell verbieten lassen, sich öffentlich zu äußern. Das Unterlassungsbegehren zielt daher darauf ab, den Beklagten dazu zu verhalten, sich nur unter einer bestimmten Bedingung öffentlich zu äußern – dass er nämlich, um die **Irreführungseignung seines Auftretens hintanzuhalten**, jeweils klarstellt, dass seine Äußerungen Satire sind und er selbst Satiriker ist. Damit würde der Wettbewerbsvorteil, den sich der Beklagte auf unlautere Weise verschafft, beseitigt und im Wettbewerb der Streitparteien wäre wieder Gleichheit hergestellt.

1.4 Zur Bewertung

Die klagende Partei bewertet ihren Unterlassungsanspruch mit € 20.000, ihren Anspruch auf Urteilsveröffentlichung mit € 15.000.

1.5 Anträge

Die klagende Partei begehrt nachstehendes

U r t e i l :

- 1.5.1 Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen, mit ihren öffentlich vorgebrachten Aussagen als Politiker aufzutreten, sofern die beklagte Partei nicht jeder dieser Aussagen klar und deutlich beifügt, dass es sich dabei um Satire handelt, was einerseits durch den Beisatz „um Missverständnisse zu vermeiden, stelle ich klar, dass es sich bei dieser meiner Aussage um Satire handelt“ zu erfolgen hat, und andererseits bei sämtlichen öffentlichen Auftritten durch das ständige Tragen eines Ansteckers mit einem Mindestradius von 3 cm bzw. einer Seitenlänge von 4 cm mit der über die gesamte Breite dieses Ansteckers gehenden Aufschrift „Satiriker“.
- 1.5.2 Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den Spruch des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteils binnen sechs Monaten ab Rechtskraft
- je einmal mit fettgedruckten Prozessparteien und Fettdruckumrandung im redaktionellen Teil der Tageszeitungen „Der Standard“ sowie „Kronen Zeitung“ in der für den redaktionellen Teil typischen Schriftgröße mit Fettdruckumrandung und fett

¹¹ Köhler/Bornkamm/*Bornkamm*, aaO Rz 5.11

¹² OGH 8. 6. 1978, SZ 51/86 = ÖBl 1978,119.

geschriebenen Prozessparteien, auf Kosten der beklagten Partei veröffentlichen zu lassen;

- weiters zweimal in ORF 2 im Werbeblock vor den Nachrichten um 19:30 Uhr binnen 6 Monaten ab Rechtskraft des über die Unterlassungsklage ergehenden Urteils auf Kosten der beklagten Partei verlesen zu lassen.

in eventu:

- in einer vom Gericht zu bestimmenden Art und Weise auf Kosten der beklagten Partei veröffentlichen zu lassen.

1.5.3 Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

2. Zum Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung

Gemäß § 24 UWG können zur Sicherung von Ansprüchen auf Unterlassung nach dem UWG einstweilige Verfügungen auch ohne Gefahrenbescheinigung erlassen werden.

Im Rahmen des Provisorialverfahrens bringt die gefährdete Partei wie oben zur Klage vor und beruft sich auf die dort vorgelegten Beweismittel als Bescheinigungsmittel.

Die gefährdete Partei begehrt zu Sicherung ihres Unterlassungsanspruchs die Erlassung nachstehender

einstweiliger Verfügung:

Zur Sicherung des Unterlassungsanspruchs der gefährdeten Partei wird dem Gegner der gefährdeten Partei geboten, es ab sofort zu unterlassen, mit seinen öffentlich vorgebrachten Aussagen als Politiker aufzutreten, sofern der Gegner der gefährdeten Partei nicht jeder dieser Aussagen klar und deutlich beifügt, dass es sich dabei um Satire handelt, was einerseits durch den Beisatz „um Missverständnisse zu vermeiden, stelle ich klar, dass es sich bei dieser meiner Aussage um Satire handelt“ zu erfolgen hat, und andererseits bei sämtlichen öffentlichen Auftritten durch das ständige Tragen eines Ansteckers mit einem Mindestradius von 3 cm bzw. einer Seitenlänge von 4 cm mit der über die gesamte Breite dieses Ansteckers gehenden Aufschrift „Satiriker“.

Diese einstweilige Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des über den Unterlassungsanspruch der klagenden und gefährdeten Partei ergehenden Urteils.

Die Tagespresse Medienproduktion GmbH